

**Gebührensatzung für die Erhebung von Kostenverrechnungssätzen durch den  
Evangelischen Kirchenkreisverband - Kreiskirchenamt Erfurt**

**vom 25.04.2024**

Der Verwaltungsrat des Evangelischen Kirchenkreisverbandes - Kreiskirchenamt Erfurt hat gemäß § 5 Satz 2 Kreiskirchenamtsgesetz in seiner Sitzung am 25.04.2024 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für folgende Verwaltungsleistungen des Kreiskirchenamts gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 2 Kreiskirchenamtsgesetz werden nach dieser Satzung Kostenverrechnungssätze als Gebühren erhoben:

1. Kassenführung	Die Gebühr ergibt sich aus der in der jeweils geltenden Verwaltungsanordnung über die Erhebung von Kostenverrechnungssätzen geregelten Berechnungsgrundlage.
2. Verspätete Einreichung der Handkassenabrechnung (entgegen Regelung § 40 Abs. 1 HKRGK)  <i>Die Gebühr wird fällig, sofern die Abrechnung der Handkassen für nicht steuerpflichtige Gemeinden nicht spätestens nach drei Monaten abgerechnet wird. Ergibt sich aufgrund steuerlicher Pflichten eine frühere Abrechnungspflicht, gilt diese als Maßgabe für den Einreichungstermin der Handkassenabrechnung. Weiterhin wird die Gebühr fällig, wenn die Barkassen und Handvorschüsse nicht bis zum 15. Januar vollständig für das abgelaufene Haushaltsjahr abgerechnet werden.</i>	15,00 € für jeden auftretenden Fall
3. Zusatzgebühren für die Kita-Verwaltung  3.1. Vornahme der Ermittlung der Höhe des Elternbeitrages (Entgeltberechnung) für Kindertagesstätten	<u>Haushaltsjahr 2024</u> Für ¼ der Bedarfplätze einen ermäßigten Kostensatz von 15,00 € je Platz und für die übrigen ¾ der Bedarfplätze einen Kostensatz von 30,00 € je Platz

<p>3.2. Vornahme des monatlichen Geldeinzuges von Elternbeitrag, Essen- und Getränkegeld sowie der Mahnung von möglichen Außenständen</p>	<p><u>Ab dem Haushaltsjahr 2025</u> Für 1/3 der Bedarfspätze einen ermäßigten Kostensatz von 17,50 € je Platz und für die übrigen 2/3 der Bedarfspätze einen Kostensatz von 35,00 € je Platz</p> <p><u>Haushaltsjahr 2024</u> 15,00 €/ Kind/ Jahr</p> <p><u>Ab dem Haushaltsjahr 2025</u> 17,50 €/ Kind/ Jahr</p>
<p>4. Gemeindebeitragserhebung</p> <p>4.1 Gemeindebeitragserhebung ohne Kassenführung</p> <p>4.2 Zusatzgebühren für die Gemeindebeitragserhebung (wenn die Kassenführung übertragen ist)</p>	<p>0,15 € je GB-Brief s/w / Aufpreis ab 3. Seite in Höhe von 0,06 €</p> <p>0,25 € je GB-Brief farbig / Aufpreis ab 3. Seite in Höhe von 0,10 €</p> <p>0,22 € je GB-Brief mit je 1 Seite farbig und 1 Seite s/w / Aufpreis ab 3. Seite in Höhe von 0,06 € s/w und 0,10 € farbig</p> <p>0,06 € pro Farbseite im GB-Brief</p> <p>Für einen weiteren GB-Brief (Erinnerungsbrief) gelten die Zusatzgebühren aus Nr. 4.1 entsprechend.</p>
<p>5. Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer gemäß § 13b UStG an das zuständige Finanzamt (wenn die Kassenführung nicht übertragen ist)</p>	<p>Berechnung nach Stunden<sup>1</sup></p>

<p>6. Haus- und Wohnungsverwaltung</p> <p>6.1 Hausverwaltung/ Betriebskostenabrechnung *2</p> <p>6.2 Hausverwaltung/ Zuarbeit abrechnungsrelevanter Belege durch das Kreiskirchenamt (wenn die Betriebskostenabrechnung nicht übertragen ist) *2</p> <p>6.3 Wohnungsverwaltung *2</p>	<p>60,00 € je Nutzungseinheit jährlich</p> <p>Personal- und Sachkosten entsprechend 1,5 Stunden je Gebäude je Jahr<sup>3</sup></p> <p>215,00 € je Wohneinheit jährlich</p>
<p>7. Friedhofsverwaltung</p> <p>7.1 Ausfertigung und Pflege von: Friedhofsgebührensatzungen, Grabmal- und Bepflanzungssatzungen</p> <p>Kalkulation der Friedhofsgebühren sowie Hilfe bei der Erstellung von Friedhofsgebührenkalkulationen</p> <p>Erarbeitung und Aktualisierung von Satzungen einschließlich Beschlussvorlagen für die Entscheidungsgremien und Prüfung und Veranlassung der Bekanntmachung von Satzungen in ortsüblicher Weise</p> <p>Erarbeitung von weiteren Beschlussvorlagen für die Entscheidungsgremien</p> <p>Erstellen von Verträgen zwischen dem Friedhofsträger und kommunalen Verwaltungsstellen, wenn der Friedhof nicht von kirchlicher Seite verwaltet wird</p> <p>7.2 Laufende Aufgaben der Friedhofsverwaltung:</p> <p>Erfassung der Grabstellen, ggf. Zuordnung und Vergabe</p>	<p>2 Stunden für die Aufnahme; 3-4 Stunden für die Kalkulation<sup>1</sup></p> <p>1 bis 4 Stunden<sup>1</sup></p> <p>Berechnung nach Stunden*<sup>1</sup></p> <p>bis 2 Stunden*<sup>1</sup></p> <p>Berechnung nach Stunden*<sup>1</sup></p>

Erstellung eines Gesamtplans und Lageplans	Berechnung nach Stunden* <sup>1</sup>
Erstellen, Führen und Pflege eines topographischen Grabregisters, Belegungsplanes und eines Inventarverzeichnisses für künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen	Berechnung nach Stunden* <sup>1</sup>
Erstellung und Versand von Gebührenbescheiden und sonstigen Rechnungen	20,00 € je Gebührenbescheid bei Vergabe Grabberechtigung 5,00 € je Grab / Jahr für Bescheid über Friedhofsunterhaltungsgebühren
Mitteilung von Änderungen von Friedhofsgebührensatzungen an alle Gebührenschuldner und Anschreiben bezüglich geänderter Einzugsbeträge	20,00 € pro Kirchengemeinde/ Kirchengemeindeverband zuzüglich verauslagte Portokosten

- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (19% Stand 2024) erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet.\*

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Kosten ist die Kirchengemeinde, die die Verwaltungsaufgaben auf das Kreiskirchenamt übertragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit Beginn der Erbringung der Leistung durch das Kreiskirchenamt.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach Absatz 4 und Beginn des Haushaltsjahres, für das sie anfallen. werden.
- (3) Das Kreiskirchenamt kann unterjährige Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld festsetzen.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. In dem Gebührenbescheid werden Vorauszahlungen nach Absatz 3 abgerechnet und neue Vorauszahlungen festgesetzt.

#### § 4 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen einen Bescheid des Kreiskirchenamtes auf Grund dieser Gebührensatzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei dem zuständigen Kreiskirchenamt einzulegen.
- (2) Hilft das Kreiskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt.

#### § 5 Auslagen

Vom Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der übertragenen Verwaltungstätigkeit getätigte Auslagen sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Sie wird durch das Kreiskirchenamt ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 22 Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz ist die Gebührensatzung dem Landeskirchenamt anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung treten alle bisherigen Beschlüsse über Kostenverrechnungssätze außer Kraft.

Erfurt, 07.08.2024 

Ort, den Vorsitzende/r des Verwaltungsrats



---

<sup>1</sup> Der Stundensatz berechnet sich nach EG 8 Stufe 6 der Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost zuzüglich Sachkostenanteil in Höhe von 16,5 %.

<sup>2</sup> zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gebühren gemäß Nummer 3 sind nicht umsatzsteuerbar gemäß § 2b Absatz 2 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz soweit sie im Kalenderjahr 17.500 Euro voraussichtlich nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Der Stundensatz berechnet sich nach EG 9a Stufe 6 der Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost zuzüglich Sachkostenanteil in Höhe von 16,5 %.